Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6531

28. 02. 90

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. Oktober 1989 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978

A. Zielsetzung

Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971, geändert durch das Protokoll vom 30. November 1978. Dieses Abkommen entspricht in einigen Punkten nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und dem Steuerrecht beider Staaten; es war daher an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

B. Lösung

Das Protokoll vom 17. Oktober 1989 enthält die erforderlichen Anpassungen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden führt zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rund 30 Millionen DM ab 1990 und 50 Millionen DM ab 1992. Den Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen durch die Erhebung einer höheren Kapitalertragsteuer bei Vergütungen auf Genußrechte gegenüber. Ihre Höhe beträgt bis zu 1 Million DM. Eine Gesamtschätzung der Mehr- oder Mindereinnahmen ist nicht möglich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 521 05 – Do 42/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. Oktober 1989 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978 mit Begründung, Anlage und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Anlage

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 17. Oktober 1989 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 17. Oktober 1989 unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1972 II S. 1021) in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978 (BGBl. 1980 II S. 751) sowie dem dazugehörigen Notenwechsel vom selben Tag wird zugestimmt. Das Protokoll und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Protokoll aufgrund seines Artikels VIII Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VIII Abs. 2 und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll und den Notenwechsel findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Protokoll wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 ab 1. Januar 1990 anzuwenden sein, soweit nicht nach seinem Artikel VIII Abs. 3 einzelne Vorschriften erst zu einem späteren Zeitpunkt anzuwenden sind.

Durch Artikel 2 ist sichergestellt, daß die Anwendung des Protokolls ab 1. Januar 1990 weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist, falls das Abkommen nach dem 31. Dezember 1989 in Kraft tritt.

Soweit sich durch eine rückwirkende Anwendung des Protokolls in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und schweizerischen Steuern als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Protokolls ergeben sollte, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an schweizerischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel VIII Abs. 2 und der Notenwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen.

Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nur in einem Teilbereich, nämlich der Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden schätzen. Hier dürften Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rund 30 Millionen DM (ab 1990) bzw. 50 Millionen DM (ab 1992) entstehen. Durch die Möglichkeit der Erhebung einer höheren Kapitalertragsteuer bei Vergütungen auf Genußrechte ergeben sich Steuermehreinnahmen bis zu 1 Million DM.

Eine Gesamtschätzung der Mehr- oder Mindereinnahmen ist nicht möglich.

Protokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 10 des Abkommens wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 10

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn sie von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Kraftwerk zur Ausnutzung der Wasserkraft des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel betreibt (Grenzkraftwerk am Rhein);

b) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 20 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

c) 30 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn es sich um Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Genußrechten, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen handelt und wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind;

d) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in Fällen, die nicht unter Buchstabe a, b oder c fallen.

(3) Solange in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilseigner die Körperschaftsteuer, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft auf den ausgeschütteten Gewinn gezahlt wird, voll auf ihre Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechnen können, gewährt die Bundesrepublik Deutschland in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe d zusätzlich zu der in dieser Bestimmung vorgesehenen Entlastung eine Entlastung in Höhe von 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet Einnahmen aus Aktien, Genußrechten (wie zum Beispiel Genußaktien oder Genußscheine), Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einnahmen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einnahmen aus Aktien gleichgestellt sind, einschließlich der Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen sowie der Ausschüttungen auf die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds).

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Artikel 4 Absatz 10 bleibt vorbehalten."

Artikel II

In Artikel 11 Absatz 2 werden die Worte „vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 6" durch die Worte „vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 4" ersetzt.

Artikel III

Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Abkommens wird wie folgt gefaßt:

„b) Dividenden im Sinne des Artikels 10, die eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft ausschüttet,

- wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft über mindestens 20 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und
- wenn die in der Schweiz ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; maßgeblich ist die am 1. Januar 1990 geltende Fassung dieses Gesetzes;"

Artikel IV

In Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb der Schweiz zur Ausschüttung, so stehen die Nummern 1 bis 3 der Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen."

Artikel V

Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 des Abkommens wird Nummer 1 Buchstabe a. Der folgende Buchstabe b wird angefügt:

„b) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, für die die Bundesrepublik Deutschland eine Entlastung nach Artikel 10 Absatz 3 gewährt, so wird diese Entlastung in der Schweiz in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen."

Artikel VI

In Artikel 24 Absatz 2 Nummer 2 des Abkommens wird der letzte Absatz gestrichen.

Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können und für die die Bundesrepublik Deutschland eine Entlastung nach Artikel 10 Absatz 3 gewährt, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht in der Anrechnung der nach Artikel 10 Absatz 2 in der Bundesrepublik Deutschland zulässigen Steuer von 15 vom Hundert auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Dividenden einschließlich der zusätzlichen Entlastung entfällt."

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Die Schweiz wird gemäß den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der nach den Nummern 2 und 3 vorgesehenen Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen."

Artikel VII

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel VIII

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

(2) Das Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von den nach dem 31. Dezember 1989 zugeflossenen Dividenden;

b) auf die sonstigen für das Jahr 1990 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

(3) Abweichend von Artikel I und Absatz 2 dieses Artikels darf

a) bei Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens in der Fassung dieses Protokolls für bis zum 31. Dezember 1991 zugeflossene Dividenden die Steuer den Betrag von 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen;

b) bei Einnahmen aus Genußrechten im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe c des Abkommens in der Fassung dieses Protokolls für bis zum 31. Dezember 1992 zugeflossene Einnahmen die Steuer den Betrag von 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Einnahmen nicht übersteigen, wenn die Genußrechte vor dem 19. Mai 1989 begründet worden sind.

Geschehen zu Bonn am 17. Oktober 1989 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans Werner Lautenschlager
Dr. Theo Waigel

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Dr. Jürg Leutert

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, 17. Oktober 1989

Herr Gesandter,

anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Protokolls zu dem am 11. August 1971 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978 beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Mit Bezug auf Artikel I des Protokolls besteht Einverständnis darüber, daß, falls die Bundesrepublik Deutschland in einem Abkommen mit einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ihre Besteuerung von Dividenden an der Quelle auf Sätze begrenzt, die unter den im genannten Artikel vorgesehenen Sätzen liegen, oder eine Körperschaftsteuergutschrift über die Grenze gewährt, die beiden Regierungen unverzüglich die Bestimmungen des genannten Artikels überprüfen werden, um – unter sonst gleichen Bedingungen, bezogen auf die Dividendenbesteuerung – die gleiche Behandlung vorzusehen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall werden diese Note und Ihre Antwortnote als Bestandteil des Abkommens gelten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Hans Werner Lautenschlager

An den
Gesandten der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
Herrn Dr. Jürg Leutert
Bonn

Der Gesandte
der Schweizerischen Botschaft

Bonn, 17. Oktober 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, daß dieser Vorschlag die Billigung des Schweizerischen Bundesrates findet. Ihre heutige Note und meine Antwortnote sind somit Bestandteil des Abkommens.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Jürg Leutert

Seiner Exzellenz,
dem Staatssekretär
des Auswärtigen Amts
Dr. Hans Werner Lautenschlager
Bonn

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ein Abkommen vom 11. August 1971, das am 30. November 1978 durch ein Protokoll geändert wurde. Das Abkommen in der Fassung des Protokolls hat sich bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen.

Das Protokoll vom 30. November 1978 hatte das Abkommen an die deutsche Körperschaftsteuerreform 1977 angepaßt. Die schweizerische Seite hatte das damalige einseitige deutsche Entgegenkommen als nicht weitgehend genug angesehen.

Das vorliegende Protokoll enthält nunmehr die abschließenden Änderungen, die im Kern durch die Körperschaftsteuer-Tarifänderung 1990 möglich und notwendig geworden sind. Daneben schließt es eine Lücke bei der Besteuerung gewinnabhängiger Vergütungen.

B. Zu den einzelnen Protokollregelungen

Zu Artikel I

Dieser Artikel paßt das Abkommen an die Körperschaftsteuer-Tarifänderung 1990 an, enthält eine Verbesserung für schweizerische „Streubesitzer" und ermöglicht die Besteuerung von Vergütungen auf Genußrechte nach dem im Abkommen für andere gewinnabhängige Vergütungen geltenden Quellensteuersatz.

Die Neufassung von Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens bedeutet:

- Der Kapitalertragsteuersatz auf Dividendenzahlungen einer Kapitalgesellschaft in dem einen Staat an ihre Muttergesellschaft in dem anderen Staat wird von 15 auf 5 v. H. gesenkt. Nach einer Übergangsregelung in Artikel VIII gilt dies jedoch erst ab 1. Januar 1992. Für die Jahre 1990 und 1991 können diese Ausschüttungen mit einem Satz von 10 v. H. besteuert werden. Die Senkung der Kapitalertragsteuer gilt nur, wenn die Kapitalgesellschaft in dem anderen Staat über mindestens 20 v. H. des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt;
- Es wird sichergestellt, daß bei Vergütungen auf Genußrechte die bisher schon für andere gewinnabhängige Vergütungen geltende höhere Kapitalertragsteuer von 30 v. H. erhoben werden kann. Wie bei Dividenden im eigentlichen Sinne erlaubt das Abkommen auch bei Einnahmen aus stillen Beteiligungen, Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen die Erhebung einer höheren Kapitalertragsteuer, und zwar bis zu 30 v. H. Grund hierfür ist, daß diese gewinnabhängigen Vergütungen wirtschaftlich mit Dividenden vergleichbar sind (und vom Abkommen auch so qualifiziert werden), aber – von Ausnahmen abgesehen – bei der Gewinnermittlung der zahlenden Gesellschaft abgezogen werden und somit nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belastet sind. Bei den im Abkommen ebenfalls als Dividenden qualifizierten Vergütungen auf Genußrechte erlaubt der Abkommenswortlaut die Erhebung einer höheren Kapitalertragsteuer jedoch nicht. Diese Lücke wird jetzt geschlossen. Gleichzeitig wird die Erhebung der höheren Kapitalertragsteuer nunmehr davon abhängig gemacht, daß die Vergütungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind.

Absatz 3 senkt den Kapitalertragsteuersatz auf Dividendenzahlungen deutscher Kapitalgesellschaften an schweizerische „Streubesitzer" von 15 auf 10 v. H. Dies geschieht im Hinblick auf das in der Bundesrepublik Deutschland seit 1977 geltende Vollanrechnungsverfahren, das ausländischen Anteilseignern nicht zugute kommt. Artikel VI stellt sicher, daß der deutsche Steuerverzicht in Höhe von 5 v. H. im wesentlichen dem schweizerischen Anteilseigner und nur geringfügig dem schweizerischen Fiskus zugute kommt.

Sollte die Bundesrepublik Deutschland einem anderen Staat, der Mitglied der OECD ist, niedrigere als die durch das Protokoll vorgesehenen Abzugssteuersätze für Dividenden zugestehen oder eine Körperschaftsteuergutschrift – wie bisher nur innerstaatlich möglich – gewähren, so stellt ein Notenwechsel, der Bestandteil des Protokoll ist, sicher, daß auch das Abkommen mit der Schweiz – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend angepaßt wird.

Eine ausführliche Begründung zur Senkung der deutschen Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften enthält die Denkschrift zum Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. August 1989 unter den Ausführungen zu Artikel 10. Hierauf wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel II

Redaktionelle Anpassung an die Änderung der Absätze in Artikel 10.

Zu Artikel III

Dividenden, die eine schweizerische Tochtergesellschaft an ihre deutsche Muttergesellschaft ausschüttet, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Dieser Artikel regelt, daß dies nur gilt, wenn die deutsche Muttergesellschaft über mindestens 20 v. H. des Kapitals der die Dividenden zahlenden schweizerischen Tochtergesellschaft verfügt und diese schweizerische Gesellschaft bestimmte aktive wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Die erste Voraussetzung paßt sich an die Änderung von Artikel 10 des Abkommens durch Artikel I dieses Protokolls sowie an die Rechtslage auf schweizerischer Seite an. Die zweite Voraussetzung übernimmt die bisherige Rechtslage in anderer rechtstechnischer Gestaltung. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, so wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich die schweizerische Steuer auf die entsprechende deutsche Steuer angerechnet.

Zu Artikel IV

Dieser Artikel stellt klar, daß die Verpflichtung zur Freistellung schweizerischer Einkünfte und zur Anrechnung schweizerischer Steuern nach Artikel 24 der Herstellung

der Ausschüttungsbelastung bei der deutschen Körperschaftsteuer nicht entgegensteht.

Zu Artikel V

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Senkung des Kapitalertragsteuersatzes bei Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an schweizerische „Streubesitzer". Sie berechtigt die Schweiz, die Entlastung, die sich aus der Senkung des deutschen Kapitalertragsteuersatzes in Höhe von 5 v. H. ergibt, in die Bemessungsgrundlage der schweizerischen Steuer einzubeziehen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Artikel VI verwiesen.

Zu Artikel VI

Dieser Artikel regelt das Verfahren, nach dem die von der Bundesrepublik Deutschland gewährte Senkung der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an schweizerische „Streubesitzer" um 5 v. H. im wesentlichen dem schweizerischen Anteilseigner zugute kommt. Dem schweizerischen Anteilseigner wird auf die Steuer, die er in der Schweiz von den betreffenden Dividenden zu zahlen hat, nicht die tatsächlich zu tragende niedrigere deutsche Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. angerechnet, sondern ein „fiktiver" Betrag von 15 v. H., bei dem also die Entlastung durch die Senkung um 5 v. H. nicht berücksichtigt ist. Allerdings wird diese Entlastung zunächst in die Bemessungsgrundlage der schweizerischen Steuer einbezogen. Auf das Berechnungsbeispiel in der Denkschrift zum Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. August 1989 zu Artikel 10 wird verwiesen.

Die Schweiz ist berechtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der vorgenannten Entlastung zu bestimmen.

Zu Artikel VII

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel VIII

Dieser Artikel regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Protokolls. Er enthält Übergangsregelungen für einzelne Protokollbestimmungen. Im einzelnen gilt folgendes:

- Das Protokoll ist ab dem Jahr 1990 anzuwenden.
- Bei Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften wird der in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b vorgesehene Abzugsteuersatz in zwei Stufen gesenkt. Er beträgt für die Jahre 1990 und 1991 10 v. H. und ab 1992 5 v. H.
- Der in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c auch für Vergütungen auf Genußrechte geltende Abzugsteuersatz in Höhe von höchstens 30 v. H. gilt zunächst nur für solche Vergütungen, bei denen das zugrunde liegende Genußrecht ab 19. Mai 1989 begründet worden ist. Ist das zugrunde liegende Genußrecht bis zum 18. Mai 1989 begründet worden, verbleibt es bis einschließlich 1992 bei dem bisherigen Steuersatz von 15 v. H.



Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028141 3. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333